

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 03.10.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Okt. 1940. 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1940 über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

§ 1.

- (1) Die infolge von Frostschäden pflanzunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.
- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen

(Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2.

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.